

St. Stefan, am 10.11.2020

Betreff: **Öffentliche Auflegung des Gefahrenzonenplanes – Revision 2020- für die Gemeinde St. Stefan im Gailtal gem. §11 Abs. 3, 4 und 9 des Forstgesetzes 1975**

### KUNDMACHUNG

Der genehmigte Gefahrenzonenplan 1981 der Gemeinde St. Stefan im Gailtal wurde entsprechend den gesetzlichen Vorschriften einer Revision unterzogen.

Dieser Revisionsplan 2020 wird hiemit gemäß § 11 Abs. 3 und 9 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440/1975, durch 4 Wochen und zwar in der Zeit

vom 10.11.2020 bis 09.12.2020

im Gemeinde St. Stefan im Gailtal während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufgelegt.

Es wird gemäß § 11 Abs. 4 des Forstgesetzes 1975 darauf hingewiesen, dass jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, berechtigt ist, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf des Gefahrenzonenplanes – Revision 2020 – schriftlich Stellung zu nehmen.

Die Stellungnahmen sind beim Gemeindeamt St. Stefan im Gailtal einzubringen und nicht gebührenpflichtig.

Der Bürgermeister:



*[Handwritten signature in blue ink]*

Angeschlagen am 10/11/2020 *ma*

Abgenommen am .....